

Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. April 2011

**Gesetz
über die Organisation der Polizei
(Polizei-Organisationsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Polizei-Organisationsgesetz vom 30. November 2006²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 25

Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

¹ unverändert

² Veranstalterinnen oder Veranstalter bezahlen 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen, wenn

- a) der Anlass über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert wird oder
- b) für den Anlass ein Eintritt, ein Teilnahme- oder Einsatzgeld verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann.

³ Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen,

- a) die mutwillig eine Alarmierung auslösen;
- b) aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;
- c) die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;
- d) für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;
- e) für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können;
- f) die aufgrund einer angeordneten fürsorglichen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden.

⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a – e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeiliche Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.

⁵ Die Polizei stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.

⁶ Soweit die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen, verrechnet sie diese jener Person, die diesen Auftrag verursacht hat.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 29, 33 (BGS 512.2)

§ 26a

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. xxxxx 2011

Die Änderung von § 25 Abs. 2 des Polizei-Organisationsgesetzes gilt für Anlässe,

- a) die nach dem In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung durchgeführt werden, oder
- b) welche die Polizei nach dem In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung bewilligt, oder
- c) für welche die Polizei mit den Veranstaltenden nach dem In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung eine Vereinbarung abschliesst.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ In-Kraft-Treten am